

**Der Rat möge beschließen:**

Zu 1: Die Stellungnahmen und Hinweise gem. §§ 4 (2) und § 3 (2) BauGB werden wie in der beigefügten Tabelle ersichtlich abgewogen.

Zu 2: Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I,S.2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhaltes in der Stadt vom 13.05.2017, beschließt der Rat der Stadt Schortens die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Dahlienweg“ und die Begründung als Satzung.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 148 „Dahlienweg“ wird der Ursprungsplan Nr. S11 „Grafenschaft/ Dahlienweg“ vom 16.12.1971, die erste Änderung vom 31.07.1987 und die zweite vereinfachte Änderung vom 07.12.1984 außer Kraft gesetzt.